

Hintergrundinformationen zu Arbeitsblatt 2b

Urheber/innen gehören in den Mittelpunkt des Urheberrechts

Autor: Jürgen Kasten, Geschäftsführer Bundesverband der Film- und Fernsehregisseure e.V.

Welttag des Urheberrechts und Welttag des geistigen Eigentums weisen auf die Bedeutung der Werkschöpfer/innen hin

Die UN-Organisationen Unesco und World Intellectual Property Organisation (WIPO) haben den 26. April zum WELTTAG DES GEISTIGEN EIGENTUMS und den 23. April zum WELTTAG DES URHEBERRECHTS erklärt. An diesen Tagen sollen Wert und Wichtigkeit der Schöpfungsleistung des Urhebers und seines daraus erwachsenden geistigen Eigentums verdeutlicht werden. Das ist angesichts der Bedrängnis, in die das Urheberrecht im digitalen Zeitalter gerät, auch dringend notwendig. Denn mit der technischen Möglichkeit, jedes Werk, das digital verbreitet worden ist, zu kopieren und weiterzuleiten, hat sich ein überaus laxer Umgang mit dem geistigen Eigentum und der Schöpfungsleistung Anderer eingestellt. [...]

Grundprinzipien des modernen Urheberrechts

Die bestehenden Grundprinzipien des kontinentaleuropäischen Urheberrechts werden von oft selbst ernannten Netzaktivisten massiv in Frage gestellt. [...] Deshalb sind am Welttag des Geistigen Eigentums die Grundprinzipien des Urheberrechts laut und einprägsam zu erinnern. Das erste lautet: im Urheberrecht geht es um Werke, die durch die persönliche geistige Schöpfung eines Urhebers gekennzeichnet sind. Das setzt ein Mindestmaß an individueller Formkraft und Konzeptualität voraus. Einiges von dem, was im Internet flottiert, fällt nicht unter diesen Werkbegriff. Es soll und kann damit zu Recht von jedermann genutzt werden: etwa private Fotos und Handy-Filmchen [Anm. d. Red.: die nicht das Persönlichkeitsrecht verletzen], Blogs, eigene Programmanwendungen, auch Verlinkungen und Zitate sind erlaubt.

Ein zweites Grundprinzip lautet: der Urheber einer persönlichen geistigen Schöpfung hat die Verfügungsgewalt über Art, Umfang und Bedingungen der Veröffentlichung seines Werkes. Er kann es mit einer creative commons-Lizenz jedermann kostenfrei zur Verfügung stellen. Er muss dies aber nicht tun. Professionelle Künstler und Urheber müssen hingegen das Werknutzungsrecht verkaufen können. Schließlich leben sie davon. Insbesondere bei komplexen Werkformen (wie etwa bei Filmen, Fernseh- und Musikwerken) ist der Urheber in der Regel nicht selbst Hersteller und Verwerter, sondern erhält von diesem eine Grundvergütung und wird an den Erträgen [Anm. d. Red.: Erträgen] aus der Nutzung des Werkes beteiligt. Generiert der Verwerter des Werkes keine Erlöse, so erhält auch der Urheber keine.

Buyout und symbolische Vergütung

Das dritte und vielleicht wichtigste Grundprinzip lautet: der Urheber ist an jeder Nutzung seines Werkes angemessen materiell zu beteiligen. Dieser seit 50 Jahren vom Bundesgerichtshof immer wieder vorgegebene Leitsatz harret noch immer der gesetzlichen Verankerung. [...] Ein in Internet-Kreisen häufig zu hörendes Scheinargument, warum man ohne Unrechtsbewusstsein Filme oder Musikwerke illegal herunterlädt ist: Urheber würden von einer Vergütung (etwa für pay per view- oder video on demand-Nutzung) ohnehin nichts erhalten. Selbst öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten machen dies oft so. Viele Großverwerter haben sich bisher dem Abschluss fairer und redlicher Rahmenbedingungen für angemessene Vergütungen entzogen. [...]

Es findet tendenziell eine doppelte Urheber-‘Enteignung’ statt: eine durch den Verwerter, der die Nutzungsrechte erwirbt und das entstandene Werk für eine Pauschalvergütung vielfältig in allen Medien auswertet, und eine durch den Nutzer, der im Internet zu häufig nicht gewillt ist, für Filme, Fernsehwerke oder Musik eine Vergütung zu entrichten. Eher als symbolische Urhebervergütung zu bezeichnende Angebote, wie eine Kulturflatrate oder gar eine nach Gusto des Nutzers zu verteilende Kulturwertmark, lösen das Problem einer angemessenen Urhebervergütung nicht. Komplexe Kulturwerke, an denen Urheber jahrelang arbeiten und deren Realisierung hohe Investitionen erfordert, können nicht mit symbolischen Beträgen angemessen vergütet werden, nur weil das Teilen kultureller Erfahrung erstrebenswert ist oder weil digitale Kopien leicht verfügbar sind.

Hintergrundinformationen zu Arbeitsblatt 2b***Urheber/innen gehören in den Mittelpunkt des Urheberrechts***

Es gibt nirgendwo ein Grundrecht auf kostenfreie oder möglichst kostengünstige Aneignung im Internet, auch nicht unter dem Deckmantel der Informationsfreiheit. Ein Kopier- oder Nutzungsvorgang, bei dem keine angemessene Vergütung entrichtet wird, nimmt den Urhebern sehr wohl etwas, auch wenn das Werk dadurch nicht beschädigt werden sollte und physisch nichts entwendet wird.

[...]

Die eigentlichen Grund- und Schutzgedanken des Urheberrechts haben stets dem geistesschöpferisch tätigen Autor, Komponisten oder Regisseur gegolten, nicht seinen technischen Gehilfen, nicht dem Adepten, nicht dem finanziell verantwortlichen Hersteller oder dem industriellen Verwerter und auch nicht dem Rezipienten, der heute etwas unpersönlich ‚Nutzer‘ heißt. Bei allen Neuakzentuierungen des Urheberrechts im digitalen Zeitalter ist es notwendig, den Urheber wieder in den Mittelpunkt der Nutzungs- und Verwertungssituation zu rücken. Auch der an sich sinnvolle Gedanke der kulturellen Teilhabe muss diesen Grundsatz aufnehmen und beherzigen.

Quelle: Jürgen Kasten, Geschäftsführer Bundesverband der Film- und Fernsehregisseure e.V.:

https://www.regieverband.de/de_DE/magazine/166173/Urheberinnen-gehoren-in-den-Mittelpunkt-des-Urheberrechts/